

Informationen zu den Regelungen für öffentliche Veranstaltungen

Folgende Regelungen gelten gemäß § 16 Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) v. 22.06.2021 (geändert zum 25.09.2021) i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 13 CoSchuV sowie dem Eskalationskonzept des Landes Hessen

Zusammenkünfte und Veranstaltungen sowie Kulturangebote, wie Theater, Opern, Konzerte, Kinos und ähnliches, an denen mehr als 25 Personen teilnehmen, sind **im Freien** zulässig, wenn

- **die Teilnehmerzahl 1.000 nicht übersteigt oder die zuständige Behörde ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl gestattet,**
 - geimpfte oder genesene Personen werden bei der Teilnehmerzahl nicht eingerechnet
 - eine geimpfte Person, ohne Symptome, mit Impfnachweis, 14 Tage nach der letzten erforderlichen Impfung
 - eine geimpfte Person ohne Symptome, bei der eine Covid-19 Infektion mindestens sechs Monate vergangen ist und eine Impfdosis erhalten hat
 - eine genesene Person, ohne Symptome, mit Nachweis (PCR-Test), der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt
- **Testpflicht entfällt, wird aber weiterhin empfohlen**
- **Kontaktdatennachverfolgung entfällt, wird aber weiterhin empfohlen:**

Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmer*innen ausschließlich zur Kontaktnachverfolgung, müssen (möglichst elektronisch) erfasst werden (z.B. Luca App),

 - die Angaben sind wahrheitsgemäß und vollständig zu erteilen, ansonsten wird ein Bußgeld eingeleitet
 - zur Überprüfung der Angaben sind dem Veranstalter oder dem Personal auf Verlangen amtliche Ausweispapiere vorzulegen
- **geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des RKI zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden,**
- **Aushänge zu den erforderlichen Abstand- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind,**

Zusammenkünfte und Veranstaltungen sowie Kulturangebote, wie Theater, Opern, Konzerte, Kinos und ähnliches, an denen mehr als 25 Personen teilnehmen, sind **im Innenbereich** zulässig, wenn

- **die Teilnehmerzahl 500 nicht übersteigt oder die zuständige Behörde ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl gestattet,**
 - geimpfte oder genesene Personen werden bei der Teilnehmerzahl nicht eingerechnet
 - eine geimpfte Person, ohne Symptome, mit Impfnachweis, 14 Tage nach der letzten erforderlichen Impfung
 - eine geimpfte Person ohne Symptome, bei der eine Covid-19 Infektion mindestens sechs Monate vergangen ist und eine Impfdosis erhalten hat
 - eine genesene Person, ohne Symptome, mit Nachweis (PCR-Test), der mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt

- **nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 CoSchuV eingelassen werden (Pflicht),**
 - Bescheinigung aufgrund eines PCR-Test
 - Bescheinigung aufgrund eines Antigen-Schnelltest
 - der Test, einschließlich Datum und Uhrzeit der Testung, muss durch eine private oder öffentliche Untersuchungsstelle erfolgt sein
 - aktuelle Schnellteststellen: https://gis.marburg-biedenkopf.de/corona_schnellteststellen
 - Bescheinigung über einen im Rahmen einer Beschäftigung durchgeführten, zugelassenen Selbsttest
 - Test muss unter Aufsicht einer fachkundigen, geschulten oder unterwiesenen Person erfolgen und von dieser unter Verwendung des vorgegebenen Musters bescheinigt sein
 - ein anlassbezogener vor Ort durchgeführter Selbsttest
 - muss vor den Augen der Mitarbeiter unmittelbar vor dem Betreten der jeweiligen Einrichtung mit negativem Ergebnis durchgeführt werden
 - Nachweis des vollständigen Impfschutzes
 - liegt vor, wenn seit der letzten vorgesehenen Impfdosis mehr als 14 Tage vergangen sind
 - ein Genesenennachweis für das Vorliegen einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus; die Testung mit PCR muss mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegen
 - ein im privaten Raum durchgeführter Selbsttest ist grundsätzlich nicht als geforderter Nachweis ausreichend
- **Kontaktdatennachverfolgung entfällt, wird aber weiterhin empfohlen:**

Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmer*innen ausschließlich zur Kontaktnachverfolgung, müssen (möglichst elektronisch) erfasst werden (z.B. Luca App),

 - die Angaben sind wahrheitsgemäß und vollständig zu erteilen, ansonsten wird ein Bußgeld eingeleitet
 - zur Überprüfung der Angaben sind dem Veranstalter oder dem Personal auf Verlangen amtliche Ausweispapiere vorzulegen
- **geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des RKI zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden,**
- **Aushänge zu den erforderlichen Abstand- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind,**
- **Besucher*innen eine OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil (medizinisch Maske) bis zur Einnahme des Sitzplatzes tragen.**

2G – Option

- Zugang nur für Geimpfte oder Genesene
- Mitarbeiter*innen müssen geimpft oder Genesen sein (ist ein Mitarbeiter*in weder geimpft noch genesen, kann das 2G-Zugangsmodell nicht genutzt werden, auch nicht wenn die Mitarbeiter*innen Maske tragen oder einen negativen Test haben)
- Ungeimpfte, die sich nicht impfen lassen können, erhalten im 2G Zugangsmodell keinen Zutritt, davon ausgenommen sind lediglich Kinder unter 12 Jahren
- 3G und das 2G-Zugangsmodell können in derselben Einrichtung, beispielsweise an unterschiedlichen Tagen, Wochen oder Tageszeiten sowie in klar abgegrenzten Räumlichkeiten nebeneinander Anwendung finden. Wird beispielsweise die Küche in einem Restaurant nach 3G betrieben, müssen die 2G Bedienungen beim Betreten der Räumlichkeiten eine medizinische Maske tragen und das Abstands- und Hygienekonzept einhalten.
- keine Maskenpflicht, kein Mindestabstand

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne unter 06421-201 1829 zur Verfügung.

Magistrat der Stadt Marburg
Fachdienst Gefahrenabwehr und Gewerbe
Frauenbergstraße 35, 35039 Marburg